

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts – Drucksache 20/8626 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1037. Sitzung am 20. Oktober 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 2, Absatz 2 BVerfSchG)

Artikel 1 Nummer 3 § 19 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

- „1. zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat (§ 21 Absatz 2), oder
2. sonst zur Abwehr einer Gefahr für die Schutzgüter nach Absatz 2, die bereits im Einzelfall besteht oder in absehbarer Zeit in bestimmter Art zu entstehen droht.“

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

- „(2) Schutzgüter nach Absatz 1 Nummer 2 sind
1. die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder,
 2. der Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, sowie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland und der Bestand und die Sicherheit überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört,
 3. sonstige Güter der Allgemeinheit sowie Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, sowie
 4. Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder im Einzelfall vergleichbar besonders gewichtige Rechtsgüter einer Person.“

Begründung:

Zu Absatz 1:

Der Gesetzentwurf sieht bisher eine Übermittlung zur Verhinderung einer Straftat vor, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist. Das greift zu kurz. Richtigerweise muss eine

Übermittlung zur Verhinderung aller besonders schweren Straftaten im Sinne des § 21 Absatz 2 BVerfSchG-E möglich sein, zumal das BVerfG in seiner Rechtsprechung stets den Gleichlauf zwischen der präventiven und der repressiven Anknüpfung von Übermittlungsvoraussetzungen an Straftaten betont hat (BVerfG, Urt. v. 26.04.2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 244; Beschl. v. 28.09.2022 – 1 BvR 2354/13 – Rn. 131). Die Änderung stellt dies klar.

Damit verbunden ist eine Änderung der Systematik. Da es sich bei der Verhinderung besonders schwerer Straftaten um den dringlichsten Fall der Übermittlung zur Gefahrenabwehr handelt, wird er zu Nummer 1 der Aufzählung. Die bisherige Nummer 1 folgt als Nummer 2.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Aufzählung der Schutzgüter ergänzt und modifiziert.

Zu Nummer 1:

Die auslandsbezogenen Schutzgüter werden aus systematischen Gründen in die Nummer 2 überführt.

Zu Nummer 2:

Nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c GG gehört auch der Schutz der auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes. Dabei handelt es sich auch ein Rechtsgut von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in jüngerer Vergangenheit mehrfach betont hat, dass Nachrichtendienste von vornherein die Aufgabe haben, besonders gewichtige Rechtsgüter zu schützen (BVerfGE 162, 1 Rn. 150; 156, 11 Rn. 119; BVerfGE 155, 119 Rn. 151, 182, 240; 141, 220 Rn. 320). Weil der Bestand und die Sicherheit verbündeter Staaten sowie der Bündnisse selbst eine existenzsichernde Funktion für die Bundesrepublik Deutschland besitzen, stellt der Schutz solcher Einrichtungen gleichermaßen wie der Schutz von nationalen Einrichtungen ein besonders gewichtiges Rechtsgut dar. Der Schutzgutkatalog in § 19 Absatz 2 Nummer 1 BVerfSchG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 3:

Die im Gesetzentwurf alternativ genannten Schutzgüter werfen die Frage nach ihrem Verhältnis zueinander auf. Dabei erscheint die Einschränkung des Schutzes von Sachwerten, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, durch das monetäre Erfordernis eines „bedeutenden Werts“ zu eng, da auch Sachen von geringem Wert eine überragende Bedeutung für die Allgemeinheit aufweisen können, beispielsweise Gedenktafeln an Opfer des Nationalsozialismus oder Grabsteine eines jüdischen Friedhofs. Im Interesse der Normenklarheit sollte daher der Schutz von Sachwerten allein durch das besondere öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung qualifiziert werden. Das Schutzgut der „sonstige[n] Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt“ kann dadurch entfallen, da es sich ohne Weiteres unter das besondere öffentliche Erhaltungsinteresse subsumieren lässt.

Zu Nummer 4:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung bislang keinen abschließenden Katalog „besonders gewichtiger Rechtsgüter“ herausgebildet. Daher ist es im Ausgangspunkt zu begrüßen, dass in § 19 Absatz 2 Nummer 3 BVerfSchG-E ein Auffangtatbestand für „vergleichbar besonders gewichtige Rechtsgüter einer Person“ aufgenommen werden soll. Allerdings handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendungsbereich im Interesse der Normenklarheit und leichteren Vollziehbarkeit nach Möglichkeit einzugrenzen ist. Soweit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmte Rechtsgüter bereits ausdrücklich als „besonders gewichtig“ anerkannt wurden, sollten sie daher auch explizit in § 19 Absatz 2 BVerfSchG-E benannt werden. Das gilt insbesondere für die in der Einzelbegründung zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 BVerfSchG-E (vgl. BR-Drucksache 439/23, S. 20) genannten Rechtsgüter Gesundheit (BVerfGE 159, 355 Rn. 158; 133, 277 Rn. 203) und sexuelle Selbstbestimmung (BVerfGE 156, 65 Rn. 277). Neben diesen Rechtsgütern, denen bereits aufgrund ihrer existenziellen Bedeutung für die betroffene Person abstrakt ein besonders hohes verfassungsrechtliches Gewicht zukommt, können auch andere Rechtsgüter, die als solche nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht auf derselben Stufe wie die genannten Personengüter stehen, aufgrund ihrer Gefährdung oder Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall ein besonders hohes Gewicht erlangen. Beispielsweise handelt es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, solange nur die Sozialsphäre der betroffenen Person berührt ist, nicht um ein vergleichbar besonders gewichtiges

tiges Rechtsgut dieser Person. Wird jedoch im Einzelfall der Kernbereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigt, kommt dem von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG vermittelten Persönlichkeitsschutz besonders hohes Gewicht zu.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 19 Absatz 3 BVerfSchG)

- a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E eine Befugnis zur Datenübermittlung zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern des öffentlichen Dienstes zu ergänzen.
- b) Der Bundesrat bittet ferner, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E eine Befugnis zur Datenübermittlung zum Zwecke einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes oder eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 oder Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes zu ergänzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zwar sieht § 19 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BVerfSchG-E eine Pflicht zur Datenübermittlung des Bundesamts für Verfassungsschutz für Verfahren und Maßnahmen wegen einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht im öffentlichen Dienst vor. Die Regelung greift jedoch zu kurz, da die Übermittlungsbefugnis nur besteht, wenn eine Verfassungstreuepflichtverletzung bereits eingetreten ist. Folglich könnten Erkenntnisse zu extremistischen Bezügen von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, die der Verfassungstreuepflicht noch nicht unterliegen, durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht übermittelt werden. Aufgrund der damit verbundenen Sicherheitsrisiken sollte diese Regelungslücke geschlossen und eine ausdrückliche Befugnis zur Datenübermittlung zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern des öffentlichen Dienstes ergänzt werden.

Zu Buchstabe b:

Eine Datenübermittlung in Vereinsverbots-, Parteiverbots- und Grundrechteverwirkungsverfahren ermöglicht § 19 Absatz 1 Nummer 1 (in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2) BVerfSchG-E nur, wenn eine mindestens konkretisierte Gefahr für ein Schutzgut im Sinne des § 19 Absatz 2 BVerfSchG-E besteht. Dies kann zu Schutzlücken führen, weil zumindest fraglich erscheint, ob im Stadium eines Ermittlungsverfahrens, in dem die Partei- und Vereinsverbotsbehörden auf Zulieferungen des Verfassungsschutzes besonders angewiesen sind, bereits eine hinreichende Gefahrenschwelle für die Datenübermittlung nachgewiesen werden kann. Das wäre verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar, da das arbeitsteilige Zusammenwirken von Vereinsverbots- und Verfassungsschutzbehörden eine unmittelbare Ausprägung der Grundentscheidung des Grundgesetzes zu einer wehrhaften Demokratie darstellt (vgl. BVerfGE 162, 1 Rn. 150; 134, 141 Rn. 112). Im Interesse der Rechtssicherheit und Normenklarheit sollte daher eine ausdrückliche Übermittlungsbefugnis in den genannten Verfahrenskonstellationen ergänzt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 21 BVerfSchG)

Artikel 1 Nummer 3 § 21 ist wie folgt zu fassen:

„§ 21

Übermittlung zum Zwecke der Strafverfolgung

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an inländische Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine besonders schwere Straftat begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat.

- (2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind Straftaten, die
1. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind,
 2. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 stehen,

- b) gegen ein Schutzgut nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 gerichtet sind oder
- c) gegen ein Schutzgut nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 gerichtet sind und hierdurch Betroffenen wiederkehrend oder in beträchtlichem Ausmaß körperliches oder seelisches Leid oder wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird oder die Tat im Einzelfall sonst besonders schwer wiegt.

Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Übermittlung. Dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwere Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.“

Begründung:

Durch die Änderung wird § 21 BVerfSchG-E vollständig ersetzt. Dieser leidet an verschiedenen, teils schweren, Mängeln. Neben der nicht anwenderfreundlichen Länge und Verschachtelung, birgt insbesondere die Definition der „besonders schweren Straftat“ anhand eines Straftatenkatalogs die großen Gefahren der Unvollständigkeit und der Inkonsistenz. So ist nicht nachvollziehbar, dass Straftaten mit unmittelbarem Bezug zum Auftrag des Verfassungsschutzes (z. B. aus dem Titel der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, §§ 84 ff. StGB) nur lückenhaft aufgezählt werden, während fachlich fernerliegende Abschnitte (z. B. Straftaten gegen die Umwelt) vollumfänglich in Bezug genommen sind. Auch mit Blick auf das Nebenstrafrecht sind grobe Inkonsistenzen erkennbar; so finden beispielsweise Straftaten aus dem Betäubungsmittelgesetz keine Erwähnung – etwa Drogenhandel zur Finanzierung verfassungsfeindlicher Betätigung (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 BtMG). Dasselbe gilt für Straftaten aus dem Aufenthaltsgesetz – etwa das Einschleusen von Gesinnungsgenossen (§ 96 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG). Die Mängel des Straftatenkatalogs können auch durch Ergänzungen nicht geheilt werden. Er ist bereits jetzt so kleinteilig und unübersichtlich, dass er in der Praxis nicht zu handhaben wäre.

Der Gegenentwurf sieht daher von einem Straftatenkatalog bewusst ab. Er normiert den Kreis der übermittlungsfähigen Delikte in einfacher und übersichtlicher Form. In der Sache orientiert er sich eng an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Einzelnen:

Die Formulierung in Absatz 1 folgt dem Wortlaut des § 100g Absatz 1 StPO und bezieht die Teilnahme und den Versuch ebenso ein wie die strafbare Vorbereitung. Im Vergleich zur Entwurfsfassung wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, dass die Erforderlichkeit zur Strafverfolgung nicht feststehen, vielmehr der genannte Verdacht vorliegen muss.

Absatz 2 legt zugrunde, dass das Bundesverfassungsgericht sich bei der Bestimmung der erforderlichen Schwere der Straftat zuvorderst an der Strafdrohung orientiert. Hiernach wiegen Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, als solche besonders schwer (Nummer 1). Bei Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind, ergibt sich die besondere Schwere nicht allein aus der Strafdrohung, sondern aus dem Hinzutreten besonderer Umstände. Die Vorschrift benennt zunächst den Zusammenhang der Straftat mit einer verfassungsfeindlichen Betätigung (Nummer 2 Buchstabe a). Die besondere Schwere der Tat kann sich auch daraus ergeben, dass sie sich gegen besonders gewichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit richtet (Nummer 2 Buchstabe b). Schließlich können auch Straftaten gegen Individualrechtsgüter besonders schwer wiegen, nämlich dann, wenn es sich um ein hochrangiges Rechtsgut handelt und von der Tat eine besonders intensive Schädigungswirkung ausgeht (Nummer 2 Buchstabe c). Zu denken ist etwa an ein Sexualdelikt wie das Aufdrängen einer sexuellen Handlung (§ 177 Absatz 1 StGB), um gegenüber einer Person einen vermeinten Besitzanspruch zu demonstrieren, ohne dass die Tatmotivation als solche extremistisch ist.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass es bei der Orientierung an der Strafdrohung nicht auf eine Bestimmung des konkreten Strafrahmens unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ankommt. Eine solche kann die Verfassungsschutzbehörde schon deshalb nicht leisten, weil sie regelmäßig nicht alle hierfür maßgeblichen Umstände kennt. Ausschlaggebend ist vielmehr die Strafdrohung des für die Übermittlung in Betracht zu ziehenden Straftatbestands des Besonderen Teils des StGB oder des Nebenstrafrechts. Für Regelbeispiele gilt dasselbe. Allerdings genügt nicht die abstrakte Möglichkeit einer Strafrahmenverschiebung; vielmehr muss das Regelbeispiel konkret belegbar sein. So darf beispielsweise eine Übermittlung in Fällen des Betrugs gemäß Nummer 1 erfolgen, wenn konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wurde (§ 263 Absatz 3 Nummer 1 StGB).

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 19 Absatz 3, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 2 BVerfSchG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 19 Absatz 3 sind die Wörter „vorbehaltlich des § 23“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“ zu ersetzen.
- b) In § 20 Absatz 2 sind die Wörter „und vorbehaltlich des § 23“ zu streichen.
- c) In § 22 Absatz 2 sind die Wörter „vorbehaltlich des § 23“ zu streichen.

Begründung:

Die Formulierung „vorbehaltlich des § 23“ ist missverständlich, da sie den Eindruck erweckt, dass die Übermittlungsverbote des § 23 BVerfSchG-E nur für Übermittlungen auf Grundlage des jeweiligen Absatzes 2 bzw. Absatzes 3 gelten, nicht aber für Datenübermittlungen nach Absatz 1. Nach der Systematik des Gesetzentwurfs soll jedoch die Vorschrift des § 23 BVerfSchG-E als „hinter die Klammer“ gezogene Regelung für sämtliche Übermittlungen nach den §§ 19 ff. BVerfSchG-E gelten. Zur Vereinheitlichung und zu Klarstellungszwecken sollte zudem entsprechend zu § 20 Absatz 2 BVerfSchG-E auch in § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E ergänzt werden, dass die Übermittlungspflicht jeweils nur dann besteht, wenn die Voraussetzungen für die Datenübermittlung gemäß dem jeweiligen Absatz 1 der Vorschrift gegeben sind.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG)

Artikel 1 Nummer 3 § 20 Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist missverständlich und im Vollzug weder praktikabel noch erforderlich.

Wortlaut und systematische Stellung des § 20 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG-E legen ein Übermittlungsverbot für das Bundesamt für Verfassungsschutz nahe, wenn die Nutzung der übermittelten Daten durch die empfangende Stelle gegenüber der betroffenen Person den falschen Eindruck erwecken kann, dass diese Stelle im konkreten Fall zur operativen Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt ist. Die Einzelbegründung dieser Regelung deutet jedoch darauf hin, dass die Vorschrift nur die empfangende Stelle im Rahmen der weiteren Nutzung der übermittelten Daten adressiert (vgl. BR-Drucksache 439/23, S. 24).

In beiden Fällen wäre die Vorschrift in der Praxis nicht vollziehbar. Denn tatbestandlich soll allein der „Eindruck“ der betroffenen Person hinsichtlich der Befugnisse der empfangenden Stelle sein. Es handelt sich insoweit um eine rein subjektive Empfindung, die maßgeblich von der inneren Disposition der betroffenen Person abhängt. Weder das Bundesamt für Verfassungsschutz noch die empfangende Stelle haben hierauf bestimmenden Einfluss. Für eine Behörde, die in Kontakt mit einer betroffenen Person tritt, ist in der Regel auch gar nicht feststellbar, welchen „Eindruck“ die betroffene Person dabei hat. Da das Verwaltungsvollstreckungsrecht grundsätzlich jeder Behörde zur Durchsetzung ihrer Entscheidungen die Befugnis einräumt, unmittelbaren Zwang einzusetzen (vgl. § 12 VwVG und die entsprechenden Regelungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder), bestünde die Gefahr, dass die Übermittlungsbefugnisse des § 20 BVerfSchG-E in der Praxis weitgehend ausgehebelt würden. Beispielsweise könnten Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz über verfassungsfeindliche Aktivitäten eines im Ausland wohnhaften Waffenbesitzers entgegen dem klaren Regelungsziel, das der Bundesgesetzgeber mit der Verschärfung der Regelunzuverlässigkeit (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG) und der Einführung einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz verfolgt hat (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 bis 6 WaffG), für den Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht nutzbar sein, weil das von der Waffenbehörde gesetzlich zwingend einzuleitende Widerrufsverfahren (§ 45 Absatz 1 WaffG) im weiteren Verlauf zur Sicherstellung von Waffen und Munition mit unmittelbarem Zwang führen kann (§ 46 Absatz 3 Satz 2 WaffG). Ob die Übermittlung nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BVerfSchG-E zulässig wäre, würde sich dann danach richten, welchen „Eindruck“ die betroffene Person von den maßgeblichen Bestimmungen des Waffengesetzes hätte. Das wäre mit der durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 1 GG begründeten Schutzpflicht des Staates, sich schützend und fördernd vor gefährdetes menschliches Leben zu stellen, es insbesondere vor den Missbrauchsgefahren zu bewahren, die vom Umgang mit Schusswaffen ausgehen (BVerfG, Beschluss vom 23.01.2013 – 2 BvR 1645/10, BeckRS 2013, 46932 Rn. 4), nicht vereinbar.

Umgekehrt erscheint eine eigene gesetzliche Bestimmung zur Vermeidung eines falschen „Eindrucks“ bei der betroffenen Person nicht erforderlich, weil sich der Umfang der Befugnisse, die der empfangenden Stelle ihr gegenüber zustehen, unmittelbar aus dem Gesetz ergibt. Eine falsche Vorstellung der betroffenen Person über die Rechtslage kann aber für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter nicht maßgeblich sein.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§§ 20, 22 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen in einer eigenen Vorschrift zu regeln.

Begründung:

Bislang regeln die Übermittlungsbefugnisse in §§ 20 und 22 BVerfSchG-E nicht nur die Datenübermittlung an inländische öffentliche Stellen, sondern auch an nicht-öffentliche Stellen im Inland. Die in §§ 20 und 22 BVerfSchG-E geregelten Voraussetzungen (Nichtnutzung der Daten für „operative Anwendung unmittelbaren Zwangs“ bzw. „belastende Maßnahmen mit Außenwirkung“) passen jedoch nicht auf nicht-öffentliche Stellen. Auch das Eingriffsgewicht einer Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist nicht mit dem Eingriffsgewicht einer Übermittlung von Erkenntnissen an Private vergleichbar. Die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen sollte daher in einer eigenen Rechtsgrundlage normiert werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 26a Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 § 26a Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „§ 19 und § 21 sowie § 22 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 und § 21 Absatz 3“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 26a Absatz 1 BVerfSchG-E begründet eine Übermittlungspflicht der Verfassungsschutzbehörden der Länder. Diese kann jedoch nicht weitergehen als die Übermittlungspflicht des Bundesamts für Verfassungsschutz. Regelungen zu Übermittlungspflichten des Bundesamts für Verfassungsschutz finden sich jedoch lediglich in § 19 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 BVerfSchG-E, nicht jedoch in § 19 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 3 BVerfSchG-E. Folglich ist die Verweisung in § 26a Absatz 1 BVerfSchG-E entsprechend anzupassen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 2, Absatz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, insbesondere ob in Bezug auf die in Absatz 2 genannten besonders gewichtigen Rechtsgüter weiterer Klarstellungsbedarf besteht. Sie weist jedoch bereits jetzt darauf hin, dass sie eine Änderung der Systematik in Absatz 1 nicht für angezeigt erachtet. Denn der Grundfall für die Übermittlung zur Gefahrenabwehr ist in 19 Absatz 1 Nummer 1 BVerfSchG-E geregelt, weshalb aus Sicht der Bundesregierung die derzeitige Reihenfolge der Nummerierung in § 19 Absatz 1 BVerfSchG beibehalten werden sollte.

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 3 (§ 19 Absatz 3 BVerfSchG)

Den Vorschlag, in § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E Übermittlungsbefugnisse aufzunehmen, lehnt die Bundesregierung ab. Die Übermittlungsbefugnisse werden in § 19 Absatz 1 BVerfSchG-E geregelt, wohingegen § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E die Übermittlungspflichten statuiert.

Soweit die Prüfbitte des Bundesrates so zu verstehen sein sollte, dass sie sich auf die Aufnahme weiterer Übermittlungspflichten in § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E bezieht, wird die Bundesregierung prüfen, ob § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E um eine Übermittlungspflicht zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern des öffentlichen Dienstes ergänzt werden sollte. Ebenso wird die Bundesregierung prüfen, ob in § 19 Absatz 3 BVerfSchG-E eine Übermittlungspflicht in Vereinsverbots-, Parteiverbots- und Grundrechteverwirklichungsverfahren aufgenommen werden sollte. Dabei weist die Bundesregierung jedoch darauf hin, dass die Statuierung von weiteren Übermittlungspflichten – wie dies bereits jetzt in § 19 Absatz 1 BVerfSchG-E zum Ausdruck kommt – nur unter den Voraussetzungen der in § 19 Absatz 1 BVerfSchG-E genannten Schwellen möglich ist.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 3 (§ 21 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob möglicherweise weitere Straftatbestände in den Katalog aufgenommen werden sollten.

Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 3 (§ 19 Absatz 3, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 Artikel 1 Nummer 3 (§ 20 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 6 Artikel 1 Nummer 3 (§§ 20, 22 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 26a Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

